

zwischen

der Stadt Wilhelmshaven, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Landkreis Friesland, vertreten durch den Landrat

wird gemäß § 104 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. Nr. 4/2012 S. 34) folgende Vereinbarung zur Abrechnung von Sachkosten für Schulen des Sekundarbereiches II (Berufsbildende Schulen) geschlossen:

## § 1

### Aufnahmeverpflichtung

Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, alle SchülerInnen an seinen Schulen der Sekundarstufe II (Berufsbildende Schulen) aus dem Gebiet des jeweils anderen aufzunehmen, wenn letzterer kein entsprechendes Bildungsangebot vorhält **und soweit die (räumlichen und personellen) Kapazitäten dies erlauben.**

## § 2

### Sachkostenbeitrag

Für die Aufnahme der Schülerin/des Schülers ist unter Beachtung der Vorgaben des § 105 Abs. 6 i.V. mit § 105 Abs. 4 des NSchG ein Sachkostenbeitrag zu zahlen.

Dieser Sachkostenbeitrag bildet die Grundlage für die Berechnung einer Schuljahrespauschale.

Die Berechnung liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.

## § 3

### Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der Schuljahrespauschale wurde eine durchschnittliche Schülerzahl aus der der Vorjahre 2008/2009 bis einschließlich 2010/2011 zugrunde liegende und abgerechneten Schülerzahl errechnet.

Die Berechnung liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.

## § 4

### Höhe des Sachkostenbeitrages

- 1. Die Schuljahrespauschale an die Stadt Wilhelmshaven wird mit der Summe von jährlich 250.000 € festgesetzt.  
Die Berechnung der Höhe des Sachkostenbeitrages liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.**

2. **Die Schuljahrespauschale an den Landkreis Friesland wird mit der Summe von jährlich 134.000 € festgesetzt.**

**Die Berechnung der Höhe des Sachkostenbeitrages liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.**

## § 5

### Rechnungsstellung

1. **Der Differenzbetrag der Pauschalen gemäß § 4 in Höhe von 116.000 € wird von der Stadt Wilhelmshaven für jedes Schuljahr zum 01. März des jeweiligen Haushaltsjahres für das jeweils lfd. Schuljahr in Rechnung gestellt.**
2. Für die Berechnung der Sachkostenbeiträge für das Schuljahr 2011/12 wird der Kostenbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung und Rechnungsstellung fällig.

## § 6

### Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend ab dem Schuljahr 2011/2012 in Kraft und wird für die Dauer von 6 Jahren bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 geschlossen.  
**Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn nicht bis zum 01.02. des Jahres vor Ablauf des Vertrages der automatischen Verlängerung schriftlich widersprochen wird.**
2. Sofern die Kostenbeiträge nicht durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt werden, können sie von den Vertragsschließenden 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung neu vereinbart werden.
3. **Erstmals zum 1. 12. 2014 (Statistik zum 15.11.)** und danach jährlich ist die Vereinbarung dahingehend zu überprüfen, ob die Grundlagen der Berechnung noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und bei einer Abweichung der Schülerzahlen von mindestens 10 % mehr oder weniger, kann eine neue Pauschalsumme vereinbart werden.
4. **Der Änderung der Pauschalsumme bedarf, um wirksam zu werden, der Schriftform.**
5. Diese Vereinbarung wird insoweit gegenstandslos, als dass durch Gesetz oder Verordnung Regelungen getroffen werden, die den hier getroffenen Vereinbarungen entgegenstehen.

Jever, den

Wilhelmshaven, den

Landkreis Friesland  
Der Landrat

Stadt Wilhelmshaven  
Der Oberbürgermeister

---

---